

26.11.85

EG - A - Fz

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung
einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milch-
erzeugung

KOM(85) 583 endg.; Ratsdok. 10174/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. November 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 999/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

B

1. Der Ministerrat nahm auf seiner Tagung vom 23. Mai 1985 "Kenntnis von der Absicht der Kommission, ihm vor dem 1. November 1985 einen Vorschlag zur Einführung einer gemeinschaftlichen Prämienregelung für die Einstellung von Milchlieferungen zu übermitteln." Das Europäische Parlament hat seinerseits in seiner Entschliessung vom 11. Oktober 1985 über die Anwendung der Milchquotenregelung den Gedanken an einen solchen Vorschlag unterstützt.
2. Trotz des Rückgangs der Milchlieferungen um etwa 5 Millionen Tonnen nach Einführung der zusätzlichen Abgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates liegt die von der Gemeinschaft garantierte Menge nach wie vor erheblich über den tatsächlichen Möglichkeiten für den Absatz auf dem Binnenmarkt und den Aussenmärkten. Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, dass zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch immer noch ein bedenkliches Ungleichgewicht besteht.

	Millionen Tonnen
1. Lieferungen	99,4
2. Direktverkäufe	3,4
3. Einfuhren	2,4
4. <u>Angebot</u>	105,2
5. interner Verbrauch	85,0
6. Ausfuhren	15,0
7. <u>Nachfrage</u>	100,0
8. <u>Überschuss</u>	5,2 (1)

3. Unter der Voraussetzung, dass die Absatzgrenzkosten für den EAGFL bei einer Million Tonnen Milch 280 Millionen ECU betragen, wird der Absatz der zusätzlichen Menge von 5,2 Millionen Tonnen eine jährliche Mehrausgabe zu Lasten des EAGFL in Höhe von etwa 1 500 Millionen ECU erfordern. Diese Zahl könnte sogar noch höher ausfallen, wenn nach einem erneuten Rückgang des US-Dollars die Weltmarktpreise für Milcherzeugnisse und die Binnenmarktpreise für pflanzliche Öle und Proteine sinken sollten. Angesichts der Aussichten für die Marktlage sind daher weitere Massnahmen zur Komprimierung des Umfangs der Milchlieferungen in der Gemeinschaft erforderlich, nicht nur um ein weiteres Ansteigen der Bestände zu verhindern, sondern auch um den Abbau der derzeit besonders hohen Bestände zu fördern.

(1) Dieser Überschuss entspricht etwa 235.000 Tonnen Butter und 470.000 Tonnen Magermilchpulver.

4. Es wird damit gerechnet, dass die Anwendung des Artikels 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, demzufolge für die ersten beiden Zwölfmonatszeiträume der Zusatzabgabenregelung die nicht genutzten Referenzmengen Erzeugern oder Käufern zugestellt werden können, sich in einem Anstieg der nicht der Zusatzabgabenregelung unterliegenden Milchlieferungen um mehr als 1 Million Tonnen auswirken wird. Diese Bestimmung wird nach dem Milchwirtschaftsjahr 1985/86 nicht mehr gelten, und die sich daraus ergebende strengere Anwendung der Zusatzabgabenregelung dürfte daher einen Rückgang der Gesamtmenge der abgabenfreien Milchlieferungen um mehr als 1 Million Tonnen zur Folge haben. Es liegt jedoch auf der Hand, dass dieser Rückgang nicht ausreichen wird, um ein Anwachsen der Bestände zu verhindern.
5. Daher müssen zur Verringerung der Milchlieferungen in der Gemeinschaft weitere Massnahmen eingeführt werden. Die Kommission hält es jedoch wegen der damit verbundenen Soziallasten angesichts des Fehlens einer entsprechenden Preiserhöhung nicht für sinnvoll, lediglich eine Senkung der Referenzmengen vorzuschlagen. Sie hält es dagegen für möglich, ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage durch eine gemeinschaftliche Vergütung für Erzeuger zu erreichen, die freiwillig ihre Milcherzeugung aufgeben; sie rechnet damit, auf diese Weise Referenzmengen von insgesamt 3 Millionen Tonnen freizusetzen.
6. Aus administrativen Gründen und um die Anstrengungen zur Eindämmung des Angebots harmonisch auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, sollte das Gesamtziel der Produktionsaufgaberegulierung von 3 Millionen Tonnen auf die Mitgliedstaaten nach Massgabe ihrer garantierten Mengen aufgeteilt werden. Ausserdem wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten sich an der Finanzierung der Regelung bis zu einem der Gemeinschaftsfinanzierung entsprechenden Betrag beteiligen können. In diesem Fall wird die Menge von 3 Millionen Tonnen entsprechend aufgestockt, und die mit Hilfe der nationalen Finanzierung freigesetzten Referenzmengen werden erforderlichenfalls den Reserven der Mitgliedstaaten hinzugefügt, um - den Wünschen des Europäischen Parlaments entsprechend - "hauptsächlich zur Erleichterung schwieriger Situationen und für junge Landwirte" verwendet zu werden.
7. Die jährliche Höhe der vorgeschlagenen Vergütung beträgt 6 ECU je 100 kg freigestellte Referenzmenge. Dieser Betrag, der 22 % des Richtpreises für Milch entspricht und über einen Zeitraum von sieben Jahren zu zahlen wäre, ist vergleichbar mit den Beihilfen, die im Rahmen der 1984/85 in den meisten Mitgliedstaaten angewandten nationalen Aufgaberegulungen gezahlt wurden.
8. Vorgesehen ist eine einheitliche Höhe der Vergütung. Die Kommission wäre jedoch bereit, die Möglichkeit differenzierter Vergütungsbeträge und differenzierter Zahlungszeiträume zu prüfen, zum Beispiel nach Massgabe des Alters der Erzeuger und/oder der verkauften Milchmengen. Die Kommission hält es hingegen nicht für möglich, differenzierte Vergütungsbeträge nach Gebieten vorzusehen. Es ist jedoch aus administrativen Gründen vorgesehen den Mitgliedstaaten zu gestatten, Erzeuger mit Beständen von weniger als 6 Kühen von der Regelung auszuschliessen.

(1) ABt. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13 (3) ABt. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 13
(2) ABt. Nr. L 137 vom 27.5.1985, S. 5 (4) ABt. Nr. L 137 vom 27.5.1985, S. 12

9. Die Betroffenen müssen sich verpflichten, die Milcherzeugung endgültig und vollständig einzustellen und die gesamten Referenzmengen freizusetzen. Aus strukturellen und Kontrollgründen sowie um die nachhaltige Wirkung der Regelung sicherzustellen, sind Zahlungen für eine teilweise Produktionsaufgabe nicht zulässig.
10. Ohne Massnahmen dieser Art werden die Ausgaben des EAGFL für den Absatz von Milcherzeugnissen erheblich steigen. Die unmittelbaren Kosten der Vergütungsregelung werden mit 180 Millionen ECU jährlich veranschlagt; langfristig dürften sich aus dem Rückgang der Milchlieferungen um 3 Millionen Tonnen für den EAGFL Ersparnisse von schätzungsweise 840 Millionen ECU jährlich ergeben.

Als Folge der zusätzlichen Kuhschlachtungen bei den Milchviehbeständen könnten kurzfristig zusätzliche Kosten im Rindfleischsektor anfallen, die für 1987 (bei unveränderter Rindfleischmarktpolitik) mit höchstens 220 Millionen ECU angesetzt werden; in den darauf folgenden Jahren werden sich im Rindfleischsektor jedoch Einsparungen ergeben, da niedrigere Kuhzahlen auch eine geringere Kälbererzeugung zur Folge haben. Diese langfristigen Einsparungen im Rindfleischsektor werden schätzungsweise 100 Millionen ECU jährlich erreichen.

Die von den ausscheidenden Milcherzeugern freigestellten Flächen werden wahrscheinlich anderen landwirtschaftlichen Nutzungszwecken zugeführt werden. Die Mehrerzeugung in den betreffenden Sektoren könnten die Ausgaben für den EAGFL erhöhen. Indessen dürfte sich die Freistellung von Referenzmengen von insgesamt 3 Millionen Tonnen langfristig in beträchtlichen Ersparnissen für den EAGFL niederschlagen.

11. Gemäss der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften gilt die vorgeschlagene Verordnung ab 1. März 1986 für Spanien. Vor diesem Zeitpunkt wird die Kommission die entsprechende Ergänzung des Anhangs unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen vorschlagen.

Aus administrativen Gründen und um die Anstrengungen zur Eindämmung des Angebots harmonisch auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, muss das Gesamtziel der Produktionsaufgaberegulierung auf die Mitgliedstaaten nach Massgabe ihrer Garantiemengen aufgeteilt werden. Dieses Ziel muss hoch genug gesteckt sein, um dadurch das Ungleichgewicht des Marktes erheblich vermindern zu können; dazu erscheint eine Menge von 3 Millionen Tonnen geeignet. Infolge der Zulassung der nationalen Finanzierung können die Mitgliedstaaten Mengen freisetzen, die im Höchstfall die von der Gemeinschaft freigesetzten Mengen erreichen. Die kumulierten freigesetzten Mengen können folglich eine Höchstmenge von 6 Millionen Tonnen erreichen.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen kann die Vergütung auf 6 ECU jährlich je 100 kg Milch oder Milchäquivalent festgesetzt werden und ist 7 Jahre lang zu zahlen. Der nationale Beitrag zu dieser Erzeugervergütung darf 50 % des Betrags von 6 ECU nicht überschreiten.

Es ist vorzusehen, dass in dem Fall, in dem der Erzeuger die ihm nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 und nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zur Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebs gegebenenfalls zugewiesenen Mengen tatsächlich nicht erzeugt hat, diese nicht produzierten Mengen bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt werden.

Ausserdem sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet ist.

Die Gemeinschaftsvergütung bezweckt einerseits, das Marktgleichgewicht bei den betreffenden Erzeugnissen wiederherzustellen und kann daher als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (6), angesehen werden, und strebt andererseits die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags an, einschliesslich der zum reibungslosen Funktionieren des gemeinsamen Marktes notwendigen Änderungen; sie stellt folglich eine gemeinsame Aktion im Sinne von Artikel 6 der genannten Verordnung dar.

Es ist von entscheidendem öffentlichen Interesse, dass die Regelung am 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Erzeugern gemäss Artikel 12 Buchstabe c) ^{erster} Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, die sich zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung verpflichten, wird auf Antrag eine Vergütung nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen gewährt.

Im Falle der Anwendung von Artikel 12 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz der vorgenannten Verordnung wird die Vergütung jedem angeschlossenen Erzeuger nach den gleichen Bedingungen gewährt.

Die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung muss spätestens bis Ende des sechsten Monats nach Annahme des Antrags wirksam sein.

(5) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(6) ABl. Nr. L 95 vom 2.4.1985, S. 1

2. Die Vergütung kann den Erzeugern gewährt werden, die eine Referenzmenge gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 nach Formel A oder B oder für Direktverkäufe erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschliessen, die Vergütung Erzeugern mit weniger als sechs Kühen nicht zu gewähren.

3. Die Vergütung wird für die Referenzmenge gewährt, die den Erzeugern beim Inkrafttreten dieser Verordnung zustehen, unter Ausschluss der nach Artikel 3 Ziffer 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 gewährten Mengen soweit diese nicht tatsächlich genutzt wurden.

Artikel 2

1. Die Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahme durch die Gemeinschaft beschränkt sich auf die im Anhang festgesetzten Mengen.
2. Die Mitgliedstaaten können zur Finanzierung der Massnahme bis zur Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung beitragen. In diesem Fall erhöhen sich die im Anhang genannten Mengen entsprechend.
3. Die in Anwendung von Absatz 1 freigesetzten Referenzmengen werden von den Gesamtgarantiemengen nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 oder gegebenenfalls von den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 genannten Mengen abgezogen.
4. Die in Anwendung von Absatz 2 freigesetzten Referenzmengen werden erforderlichenfalls der Reserve nach Artikel 5 oder gegebenenfalls der Reserve nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeschlagen.

Artikel 3

1. Die Vergütung wird auf 6 ECU jährlich je 100 kg Milch oder Milchäquivalent im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 857/84 und Nr. 1371/84 festgesetzt.

In dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fall darf der finanzielle Beitrag der Mitgliedstaaten 3 ECU jährlich je 100 kg nicht überschreiten.

2. Die Vergütung wird für die gesamte Referenzmenge des Antragstellers gewährt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3.

Verfügt ein Erzeuger über zwei Referenzmengen, für Lieferungen und für Direktverkäufe, so wird die Vergütung für beide Referenzmengen gewährt.

3. Die Vergütung wird 7 Jahre lang gezahlt.

Artikel 4

1. Im Falle der Landpacht wird der Antrag auf die Vergütung vom Pächter gestellt.
2. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass ein Teil der Vergütung dem Verpächter ausgezahlt wird, sofern dieser tatsächlich zur Milcherzeugung auf dem betreffenden Betrieb beigetragen hat.

Artikel 5

Die Kommission erlässt nach dem Verfahren von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere

- a) Einreichungstermin und Inhalt der Anträge,
- b) Bedingungen und Fristen für die Billigung der Anträge,
- c) Zahlungsmodalitäten für die Vergütung,
- d) Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Gewährung der Vergütung,
- e) Bestimmungen zur Wiedereinzahlung gezahlter Summen im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen.

Artikel 6

Die Finanzierung der Massnahme gemäss Artikel 2 Absatz 1 gilt als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und bildet eine gemeinsame Interventionsmassnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung.

Artikel 7

Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 werden aufgehoben. Sie bleiben jedoch gültig für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

ANHANG

	Tausend Tonnen
Belgien	105,9
Dänemark	143,1
Deutschland	690,0
Griechenland	17,1
Frankreich	776,4
Irland	155,1
Italien	290,4
Luxemburg	7,8
Niederlande	353,7
Vereinigtes Königreich	460,5
I N S G E S A M T	3.000,0

Zu berücksichtigen sind einmal die Kosten der Massnahme als solcher und zum andern ihre Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

1. Kosten der Massnahme als solcher

- a) Die Prämie für den Ankauf und die Einfrierung von 3 Millionen Tonnen Milchreferenzmengen im Laufe des zweiten Halbjahres 1986 ist auf 60 ECU je Tonne Milch jährlich für die Zeit von sieben Jahren festgesetzt worden.
- b) Der Ankauf und die Einfrierung von 3 Millionen Tonnen Milch der Referenzmengen haben einen entsprechenden Rückgang der Produktion mit einer damit verbundenen Einsparung für den EAGFL zur Folge.

Die theoretischen Minderausgaben für den EAGFL - die Bestände bleiben auf dem derzeitigen Niveau - können auf der Grundlage der Grenzkosten für den Absatz der Milch, die beim Richtpreis (etwa 280 ECU/t) liegen dürften, veranschlagt werden.

- c) Die Einstellung der Milcherzeugung im Rahmen von 3 Millionen Tonnen Milch wird wahrscheinlich entweder zur Schlachtung von Milchkühen im Laufe des zweiten Halbjahres 1986 oder zu einer Zunahme der Mutterkühe führen.

Der Schlachtumfang wird auf 500.000 Kühe geschätzt, und die Anzahl der prämienberechtigten Mutterkühe wird auf 250.000 Stück ansteigen.

Damit wird sich die Rindfleischerzeugung um rund 120.000 Tonnen im Jahr 1986 erhöhen.

In den darauffolgenden Jahren wird die Fleischerzeugung jedoch zurückgehen, und zwar einmal wegen der vorgezogenen Schlachtung von Kühen und zum andern, weil bei weniger Kühen weniger Kälber geboren werden und damit auch weniger ausgewachsene Rinder anfallen, die im Alter von zwei oder drei Jahren geschlachtet werden.

Für die Rindfleischerzeugung dürfte sich in den kommenden Jahren etwa folgende Struktur ergeben :

1986	+ 120.000 Tonnen
1987	- 30.000 "
1988	- 60.000 "
1989	- 100.000 "
1990	- 100.000 "
1991	- 70.000 "
1992	- 70.000 "
1993	- 70.000 "

Aufgrund dieser Lage ist im Rindfleischsektor eine Erhöhung der Ausgaben im Jahre 1987 vorzusehen, die auf eine Erhöhung der Ausgaben für die Lagerhaltung und die Ausfuhr zurückzuführen ist; ab 1988 werden sich aufgrund des Produktionsrückgangs die Ausgaben verringern.

- d) Die Kosten für den Ankauf von 3 Millionen Tonnen Referenzmengen durch die Gemeinschaft lassen sich wie folgt zusammenfassen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Bestände an Milcherzeugnissen und Rindfleisch auf dem derzeitigen Niveau bleiben :

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
a) Ausgaben für die								
Prämie für die								
Aufgabe der Milch-								
erzeugung	p.m.(1)	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180
b) Minderausgaben für:								
Milchabsatz	-210(2)	- 840	- 840	- 840	- 840	- 840	- 840	- 840
c) Ausgaben für Rind-								
fleisch	-	+ 220	- 90	- 140	- 140	- 100	- 100	- 100
d) Zusätzliche Ausga-								
ben für alternati-								
ve Erzeugungen (3)								
Gesamtkosten der								
Massnahme	-210(1)	- 440	- 750	- 800	- 800	- 760	- 760	- 760

(+) = Zunahme der Ausgaben

(-) = Verringerung der Ausgaben

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlungen ab 1987 erfolgen.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die Erzeuger, die ihre Produktion zwischen Juli und Dezember 1986 einstellen, vor dem Zeitpunkt der Produktionsaufgabe 75 % ihrer Referenzmenge genutzt haben.
- (3) Die zusätzlichen Ausgaben sind schwer zu schätzen. Geht man davon aus, dass 250.000 ha für andere landwirtschaftliche Erzeugungen genutzt werden, könnten die zusätzlichen Ausgaben bei 90 Millionen ECU jährlich liegen.

2. Auswirkungen der Massnahme auf den Gemeinschaftshaushalt

Wegen des derzeitigen Umfangs der Bestände an Butter, Magermilchpulver und Rindfleisch sowie der Notwendigkeit des Abbaus dieser Bestände werden sich die oben dargelegten Ausgabenveränderungen nicht ohne weiteres im Gemeinschaftshaushalt niederschlagen.

Deshalb wird es trotz der vorgeschlagenen Massnahme erforderlich sein, die Bemühungen um einen Abbau der Bestände fortzusetzen und die Absatzmassnahmen für Butter, Magermilchpulver (1) und Rindfleisch unverändert beizubehalten. Daher wird sich die vorgeschlagene Massnahme in den kommenden Jahren nicht in einer Verringerung der angegebenen Ausgaben, sondern lediglich in einem Rückgang der Ausgaben entsprechend dem Abbau der Bestände niederschlagen.

- (1) Unter Berücksichtigung eines Minderabsatzes von Magermilchpulver zur Kälberfütterung von schätzungsweise 25.000 Tonnen aufgrund des Rückgangs der Kälbergeburten.

554/P5B

Unter diesen Umständen lassen sich die Auswirkungen dieser Massnahmen auf den Gemeinschaftshaushalt wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich beziffern.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Startkosten der Regelung in Verbindung mit dem Ziel der Einhaltung der Finanzrichtlinie für die Landwirtschaft im Jahre 1987 gesehen werden müssen.

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
a) Ausgaben für die Prämie für die Aufgabe der Milch- erzeugung	p.m.(2)	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180	+ 180
b) Minderausgaben für: Lagerhaltung und Absatz von Butter und Magermilch- pulver	- 5	- 90	- 180	- 270	- 350	- 470	- 610	- 680
c) Ausgabenverände- rungen bei Rind- fleisch	-	+ 220	- 10	- 50	- 100	- 145	- 180	- 215
d) Zusätzliche Ausga- ben für alternati- ve Erzeugungen (3)								
Gesamtkosten der Massnahme im Ver- gleich zum Haushalt	- 5	+ 310	- 10	- 140	- 270	- 435	- 610	- 715

(+) = Zunahme der Ausgaben
(-) = Verringerung der Ausgaben

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlungen ab 1987 erfolgen.

(3) Die zusätzlichen Ausgaben sind schwer zu schätzen. Geht man davon aus, dass 250.000 ha für andere landwirtschaftliche Erzeugungen genutzt werden, könnten die zusätzlichen Ausgaben bei 90 Millionen ECU jährlich liegen.

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung einer
Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

KOM(85) 583 endg.; Ratsdok. 10174/85

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat erkennt die sachliche Notwendigkeit einer EG-Milchrente an, nachdem trotz der von der EG beschlossenen Maßnahmen zur Neuordnung des Milchmarktes die Milchproduktion noch um 15 % über dem Verbrauch liegt und sich die Finanzierung der ständig steigenden Lagerbestände zunehmend schwieriger gestaltet.

Er stimmt deshalb der vorgesehenen Einführung einer EG-Milchrente unter der Voraussetzung zu, daß diese Maßnahme in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen durchgeführt wird und zu einer gleichmäßigen Kürzung der Garantiemenge führt.

Dabei muß gewährleistet sein, daß der Bund sein Programm zur endgültigen Aufgabe der Milchproduktion fortführen kann, damit

- die ansonsten notwendige zusätzliche Kürzung der Referenzmengen um 1 % verhindert,
- immer noch bestehende besondere Härtefälle berücksichtigt und

- 2 -

- im Rahmen eines eigenen Junglandwirte-Programms zusätzliche Referenzmengen zur Verfügung gestellt

werden können.

Gleichzeitig muß gewährleistet sein, daß auch die Maßnahmen der Länder fortgeführt werden können, damit regionalen Bedürfnissen entsprochen werden kann.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die EG-finanzierte Maßnahme in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Land nur so lange zur Anwendung kommt, bis dort ein Anteil von 3 % der Garantiemenge herausgekauft und stillgelegt ist.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß unabhängig von dem Erfolg der EG-Maßnahme eine weitere Kürzung der einzelbetrieblichen Referenzmenge nicht vertretbar ist. Sollte die EG nicht in der Lage sein, die vorgesehene Milchmenge in Höhe von 3 % anzukaufen, müssen andere Möglichkeiten zur weiteren Produktionseinschränkung geprüft werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel dafür einzutreten, daß Zeitpunkt und Art der Auszahlung den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben und damit eine verwaltungsmäßige Gleichbehandlung von EG-Maßnahme und nationaler Maßnahme ermöglicht wird.

Ferner ist es nach Auffassung des Bundesrates erforderlich, daß der Auszahlungsbetrag zu dem im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Umrechnungskurs von ECU in nationaler Währung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme festgelegt wird.